



BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR D&B CONNECT

I. GEGENSTAND

Für die Nutzung von D&B Connect gelten neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen von D&B zusätzlich die folgenden Bedingungen. D&B Connect (nachfolgend „Software“ genannt) ist ein Zusatzmodul (Add-on) für SAP®-ERP-Systeme. Abhängig vom vereinbarten Vertragsumfang erlaubt es dem Anwender, online auf D&B Datenbanken zuzugreifen, D&B Wirtschaftsinformationen abzurufen und zu speichern, Rechercheaufträge zu erteilen und Unternehmen durch das D&B Frühwarnsystem zu überwachen. Mit der optional erhältlichen D&B DunTrade® Funktion kann der Anwender in seinem SAP® System Zahlungserfahrungen selektieren, das Selektionsergebnis an D&B zur Datenanreicherung übermitteln und die angereicherten Daten anschließend wieder in sein System einlesen.

II. NUTZUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die technischen Einsatzmöglichkeiten der Software richten sich nach der beim Kunden vorhandenen SAP® Systemlandschaft. Die von ihm bereitzuhaltende Software und Hardware muss mit den bei D&B vorhandenen Leitungsnetzen und Systemen kompatibel sein. D&B teilt die erforderlichen Systemvoraussetzungen auf Anfrage mit und empfiehlt dem Kunden, sich bei Zweifelsfragen vor Vertragsschluss durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

III. SOFTWARELIZENZ

1. LIZENZART

Der Kunde erwirbt ein einfaches, nicht ausschließliches, auf die vereinbarte Vertragsdauer beschränktes Nutzungsrecht an der Software in der im Auftrag bezeichneten Versionsnummer einschließlich einer ausführlichen Softwaredokumentation.

2. LIZENZBEDINGUNGEN

Die Software ist urheberrechtlich geschützt und geistiges Eigentum von D&B. Der Kunde erwirbt die Software zu eigenen betrieblichen Zwecken. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte, der Einsatz für Massendownloads oder die automatisierte Abfrage sind untersagt. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen sind Sicherungskopi-

en im erforderlichen Umfang, die als Sicherungskopien ausdrücklich zu kennzeichnen und vor dem Zugriff Unbefugter besonders zu schützen sind. Alle Datenverarbeitungsgeräte, auf denen die Software eingesetzt wird, befinden sich in den Räumen des Kunden und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Eine Verwendung der Software außerhalb dieses Bereichs (Outsourcing) ist nur durch mit dem Kunden vertraglich verbundene Auftragnehmer zulässig, die ausschließlich für den Kunden tätig werden, die Software nicht für eigene Zwecke nutzen und die der Kunde zuvor auf die Einhaltung der Lizenz- und Nutzungsbedingungen nach diesem Vertrag verpflichtet hat. Der Kunde haftet D&B gegenüber für die ordnungsgemäße Verwendung der Software durch seine Auftragnehmer.

IV. LIEFERUNG

D&B liefert die Software und die Systemdokumentation auf Datenträger oder als Anhang per E-Mail.

V. GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL DER SOFTWARE

Bei berechtigten und nachgewiesenen Sachmängeln leistet D&B Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass D&B nach ihrer Wahl dem Kunden entweder einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt; die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass D&B dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln leistet D&B Gewähr durch Nacherfüllung, indem D&B nach ihrer Wahl dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft.

Stand: September 2010